

Meldeverpflichtung für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein



Mag. Werner Leiter

Unsere langjährige Erfahrung bei der Offenlegung von ausländischen Kapitalvermögen

Gemäß den Steuerabkommen Österreichs mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein sind dem österreichischen Finanzministerium die 10 Länder mit den höchsten Kapitalzuflüssen von Schweizerischen und Liechtensteinischen Konten bekanntgegeben worden (so genannte „Abschleicher“-Regelung). Österreich ist an oberster Stelle dieser Länder. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde nunmehr festgelegt, dass rückwirkend Kapitalzuflüsse

- aus der Schweiz von 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 und
- aus Liechtenstein von 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013

auf österreichische Bankkonten von den Banken dem Fiskus bis spätestens 31. Dezember 2016 zu melden sind (Kapitalabfluss- und Kapitalzuflussgesetz).

Der Steuerpflichtige kann eine diesbezügliche Meldung jedoch durch eine anonyme Einmalzahlung von 38 % der zugeflossenen Beträge vermeiden. Alternativ sieht das Gesetz die Möglichkeit einer strafbefreienden Offenlegung vor. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass für den Steuerpflichtigen oftmals eine Offenlegung günstiger ist, als die Zahlung von 38 %. Wir empfehlen daher eine professionelle Vergleichsberechnung durch unsere Private Wealth Experten. Sollte eine Offenlegung der günstigere Weg sein, steht gegebenenfalls auch unser bewährtes Nachbesteuerungstool zur Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung.



Mag. Richard Prendinger

ANSPRECHPARTNER

Grant Thornton

Österreich

Werner Leiter

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner
T: +43 1 26262 14
F: +43 1 26262 6614
werner.leiter@at.gt.com

Richard Prendinger

Steuerberater,
Manager
T: +43 1 26262 55
F: +43 1 26262 6655
richard.prendinger@at.gt.com

Deutschland

Alexander Fleischer

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Associate Partner
T: +49 211 9524 8475
F: +49 211 9524 8499
alexander.fleischer@wkgt.com

Alexander Erhardt

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Associate Partner
T: +49 89 368 49 4279
F: +49 89 368 49 4228
alexander.erhardt@wkgt.com

Betroffene Personen

Unter die neue Meldeverpflichtung fallen Konten und Depots von

- natürlichen Personen (Ausnahme: Geschäftskonten von Unternehmen; einschließlich Anderkonten),
- liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten (wobei im Zweifel von einer stiftungsähnlichen Anstalt auszugehen ist; die Einordnung als intransparente oder transparente Körperschaft ist nicht ausschlaggebend).

Betroffene Kapitalzuflüsse

Als Kapitalzuflüsse an österreichische Kreditinstitute, österreichische Zahlungsinstitute und die österreichische Bundesfinanzierungsagentur gelten

- Einzahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen;
- Einzahlungen und Überweisungen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen;
- Eigentumsübertragungen an Wertpapieren mittels Schenkung;
- Verlagerungen von Wertpapieren in inländische Depots.

Die Kapitalzuflüsse müssen EUR 50.000,- übersteigen, wobei ein Überschreiten dieser Meldeschwelle zur Meldung aller weiteren Zuflüsse unabhängig von deren Höhe führt. Zur Vermeidung von möglichen Umgehungsmodellen gibt es eine Zusammenrechnungsbestimmung von offenkundig miteinander verbundenen Vorgängen.

Entscheidungsalternativen

- Veranlassung (durch Mitteilung an Bank durch die betroffene Person bis spätestens 31. März 2016) der Nachversteuerung der Kapitalzuflüsse mittels anonymer Einmalzahlung
- Zulassung der Meldung der Kapitalzuflüsse und erforderlichenfalls Erstattung einer Selbstanzeige.

Entscheidungsalternativen

Offenlegung

Sollten sich betroffene Personen gegen eine anonyme Einmalzahlung mit Abgeltungswirkung bisher nicht offengelegter Einkünfte entscheiden, können sie eine Offenlegung (Selbstanzeige) bis spätestens 31. Dezember 2016 erstatten.

Die Vergangenheit muss umfassend aufgearbeitet werden. Steuerliche Sachverhalte müssen in einem strukturierten Vorgang vollständig erfasst und steuerlich richtig eingeordnet werden. Unvollständig offen gelegte Sachverhalte reduzieren oder verhindern sogar die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige.

Die Berechnung der Steuerschulden ist auf Grund der zahlreichen Änderungen der diesbezüglichen Steuergesetze (Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer) in den vergangenen Jahren sehr komplex. Insbesondere für österreich-

ische Steuerpflichtige, die Stiftungsstrukturen oder sonstige gesellschaftsrechtliche Strukturen in der Schweiz und insbesondere in Liechtenstein genutzt haben, erhöht sich die Komplexität.

Folgende Konsequenzen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Das Verbot der wiederholten Selbstanzeige ist nicht anzuwenden, so es sich um Abgaben handelt, die im Falle der anonymen Einmalzahlung umfasst sind;
- Es ist jedenfalls ein Strafzuschlag in Abhängigkeit von der Höhe des hinterzogenen Betrages von mindestens 5 % bis maximal 30 % (ab EUR 250.000,-) des verkürzten Betrages zu bezahlen;
- Die Selbstanzeige muss grundsätzlich die letzten 10 Jahre umfassen.

Anonyme Einmalzahlung

Zur Wahrung der Anonymität muss die betroffene Person bis spätestens 31. März 2016 die Bank unwiderruflich zur Durchführung der anonymen Einmalzahlung ermächtigen. Die anonyme Einmalzahlung beträgt pauschal 38 % der Kapitalzuflüsse. Der erforderliche Einmalzahlungsbetrag ist der Bank rechtzeitig (bis 30. September 2016) auf dem Konto zur Verfügung zu stellen. Durch die Abfuhr des Einmalzahlungsbetrages tritt grundsätzlich abgaben- und finanzstrafrechtliche Abgeltung ein. Als Folge der Inanspruchnahme der anonymen Einmalzahlung wird eine Meldung der Bank unterdrückt und die betroffene Person erhält eine Bestätigung über die entrichtete Steuer.

Folgende Abgabenansprüche sind von der Abgeltungswirkung erfasst:

- Einkommenssteuer
- Körperschaftssteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Stiftungseingangssteuer
- Versicherungssteuer
- Umsatzsteuer

Nicht umfasst sind:

- Unterlassene Meldungsverpflichtungen (Schenkungs meldung, Barmittelmeldung bei Grenzübertritt)
- Vermögenswerte
 - die aus einer Vortat zur Geldwäscherei (zB Raub, Diebstahl, Untreue, Veruntreuung, Betrug) stammen, außer Vermögenswerte aus Abgabenhinterziehung und Abgabebetrag;
 - hinsichtlich derer die Finanzstrafbehörde bereits konkrete Hinweise hat und dies dem Verfügungsberechtigten bekannt ist;
 - hinsichtlich welcher bereits abgabenrechtliche Ermittlungen geführt werden;
 - hinsichtlich welcher bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden.
- Umfasst sind nur jene Vermögenswerte, die nach Österreich zugeflossen sind. Sollten nicht alle abgeflossenen Vermögenswerte aus dem Schweizer oder Liechtensteinischen Depot Österreich zugeflossen sein, sind diese von der Abgeltungswirkung nicht umfasst.

Warum Grant Thornton als Begleiter bei der Offenlegung?

Grant Thornton Unitreu

Grant Thornton Unitreu ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die eine Vielzahl von inländischen Stiftungen aber auch ausländische Stiftungen über viele Jahre betreut. Wir haben zahlreiche bedeutende Mandate im Rahmen von Offenlegungen vor Wirksamkeitsbeginn der angeführten Steuerabkommen erfolgreich bearbeitet. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen das Verhältnis zwischen Mandanten und Grant Thornton Unitreu aus.

Unsere Werkzeuge zur Berechnung der Nachbesteuerung

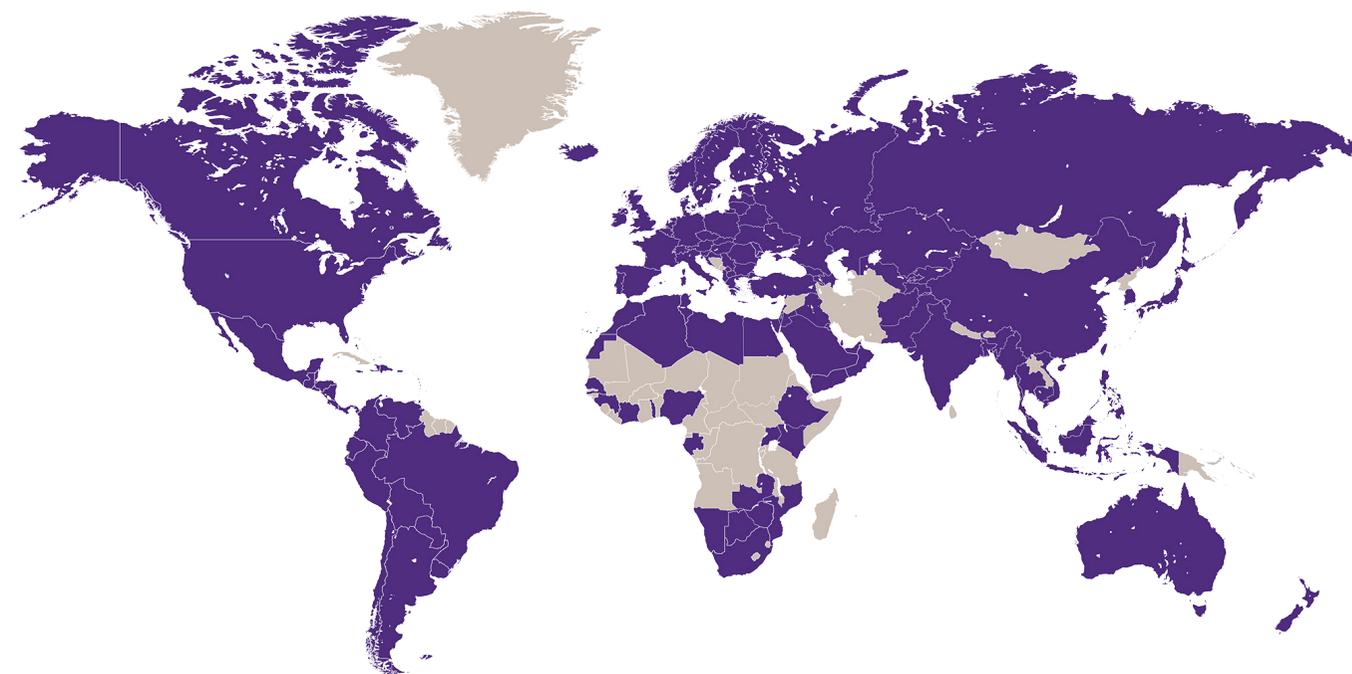
Um Ihr Ziel – eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige – zu erreichen, setzen wir langjährig erprobte und bei abgabenbehördlichen Prüfungen bestätigte Werkzeuge ein. Ferner steht uns bei umfangreicheren und komplexeren Fällen das von unseren deutschen Kollegen von Warth & Klein Grant Thornton selbst entwickelte und etablierte Nachbesteuerungstool zur Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung. Im Gegensatz zu marktüblichen Softwaretools erfasst dieses Tool alle steuerbaren Vorgänge vollständig (zB Währungsgeschäfte, Thesaurierungen, Kapitalmaßnahmen). Wir ermöglichen Ihnen somit eine korrekte und vollständige Selbstanzeige.

Unsere Vorgehensweise schaltet eine missglückte Selbstanzeige oder ein Entdeckungsrisiko nahezu aus

In vielen Fällen werden die Volumina der Steuerschuld lediglich geschätzt oder annähernd ermittelt. Wir berechnen Ihre Steuerschulden ganz exakt. Wir setzen für diese Tätigkeit eigene hochqualifizierte Mitarbeiter ein. Diese besitzen mehrjährige Erfahrung bei Selbstanzeigen und garantieren die Vollständigkeit der Eingaben.

Unser Know How

Unsere umfangreiche Erfahrung mit Nachbesteuerungsfällen ermöglicht es uns, unser fachliches aber auch unser Know How in der Vorgangsweise in solchen Fällen zum Nutzen der Klienten einzusetzen. Wir haben langjährige Erfahrung mit Banken in der Schweiz und Liechtenstein. Gemeinsam mit unseren Kollegen vor Ort können alle Besonderheiten des Einzelfalls erkannt und damit eine Risiken ausschließende Bearbeitung von Nachbesteuerungsfällen ermöglicht werden.



Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Werner Leiter

Grafik:

Monika Mantler

©2015 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.